

Polizeireglement

Munizipalgemeinde Grengiols

Ausgabe November 2002

Die Urversammlung der Gemeinde Grengiols eingesehen

- Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- Art. 78 Abs.3 und 79, Ziffer 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- Art. 2 Absatz 1,2 und 6, Buchstabe b,f,g,i und n des Gesetzes vom 13 November 1980 über die Gemeindeordnuna:
- Art. 15a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990;

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- Das vorliegende Reglement bezeichnet Übertretungs- und Straftatbestände auf Gebiet der Gemeinde Grengiols, welche aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichts fallen.
- ² Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafengesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.
- ³ Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 2 Strafen

Die Strafen sind Haft oder Busse bis Fr. 5'000.-, beide Strafmassnahmen können miteinander verbunden werden.

Art. 3 Entscheidbehörde

Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretungen des vorliegenden Reglementes zuständig (Art. 4 GGB).

Art. 4 Verfahren

¹ Die Artikel 215 ff der Strafprozessordnung regeln das Verfahren.

² Die Entscheide des Polizeigerichtes können beim Bezirksrichter nach dem in Art. 194bis der Strafprozessordnung vorgesehenen Verfahren angefochten werden.

B) ÜBERTRETUNGSTATBESTÄNDE

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Art. 5 Tierhaltung

- ¹ Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen gefährden und durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.
- ² Wer in unerlaubter Weise Tiere auf fremden Eigentum weiden oder herumstreifen lässt.

Art. 6 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

Art. 7 Verbotener Verkehr ausserhalb von Strassen und signalisierten Wegen

- ¹ Wer ohne Bewilligung des Eigentümers und ohne ausgewiesenes Bedürfnis ausserhalb von Strassen und entsprechend signalisierten Wegen, Alpen, Weiden, Wiesen oder Äckern mit einem Motorfahrzeug oder Fahrrad befährt.
- ² Vorbehalten bleiben die örtlichen Gep ogenheiten sowie die Bestimmungen des EGZGB.

Art. 8 Nachtruhestörung

Wer zu Nachtruhezeiten (22.00 - 06.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Auf- und Zuschlagen von Autotüren oder Motorenlärm stört oder belästigt.

Art. 9 Rauschzustand

- ¹ Wer sich in angetrunkenem oder berauschtem Zustand öffentlich in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt.
- ² Die Polizei kann die betreffende Person w\u00e4hrend der Dauer der Trunkenheit oder des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen.

Art. 10 Identitätsfeststellung

- Wer sich weigert auf begründete Aufforderung hin einem Gemeindepolizeibeamten seine Identität bekannt zu geben.
- ² Die Gemeindepolizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.



Friedhofrealement 2

Art. 11 Diensterschwerung

- ¹ Wer einem Polizeibeamten bei der Ausübung seines Dienstes stört.
- ² Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 12 Bewässerung und Ableitung von Wässerwasser

- ¹ Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. hält.
- ² Wer in unberechtigter Weise Wässerwasser ableitet oder benutzt.

Art. 13 Belästigung und Sicherheitsgefährdung

- ¹ Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, selbst wenn keine strafbare Handlung vorliegt.
- ² Wer mittels Gas oder Rauch andere belästigt.

Art. 14 Bestimmungen über das Gastgewerbe

- ¹ Wer die Bestimmungen über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (GGG) vom 17. Febraur 1995 und der Verordnung vom 18. Dezember 1996 nicht einhält.
- ² Öffentliche Veranstaltungen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates. Die Gebühr beträgt Fr. 20.-- bis Fr. 150.-- pro Veranstaltung.
- ³ Zur Wahrung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung kann der Gemeinderat auf Kosten des Veranstalters einen Sicherheitsdienst verfügen.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen und genehmigt durch den Gemeinderat von Grengiols in seiner Sitzung vom 14. November 2002

Der Präsident: Der Schreiber: Amadeus Zenzünen Willy Karlen

Friedhofrealement

